

## RICHTLINIEN SCHULWEG UND SCHULTRANSPORT

Die Schulkommission Rehetobel erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG, bGS 412.00 Art 9, Art. 10, Art. 21), der Gemeindeordnung (Art. 20e, Art. 22 Abs. 1) sowie dem Reglement über «Gemeindebeiträge an die Transport- und Verpflegungskosten von Schülern» und dem Reglement «Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen» folgende Richtlinien zum Umgang mit dem Schulweg, Schultransporten sowie allfälliger Massnahmen der Gemeinde zur Sicherstellung der Zumutbarkeit des Schulwegs:

### I. Grundlagen

Nach Art. 5 VSG sind die Gemeinden Träger der Volksschule und treffen geeignete Massnahmen zur Abhilfe bei für die schulpflichtigen Kinder unzumutbaren Schulwegen (Art. 21, Absatz 2, VSG).

Gemäss der Empfehlung «Schulweg, Transport von Lernenden, Schulbus» des Departementes Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 1. August 2023 gilt der Grundsatz «Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie haben die Obhutspflicht inne und entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll, z.B. zu Fuss, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad. Die Verantwortung liegt nur dann bei der Schule, wenn sie den Transport der Lernenden organisiert».

Das Departement Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden sieht grundsätzlich folgende möglichen Massnahmen zur Abhilfe der Unzumutbarkeit vor:

- In grösseren Gemeinden: Zuteilung der Lernenden zu einem anderen Schulhaus
- Angebot von Mittagstisch in Tagesstrukturen, ggf. Vermittlung von Gastfamilien für die Mittagspause
- Transport von Lernenden
  - o Durch von der Gemeinde organisierten Schulbus
  - o Durch öffentliche Verkehrsmittel und Übernahme der Billettkosten durch die Gemeinde
  - o Durch privat organisierten Transport gegen eine angemessene Entschädigung

Die Schule Rehetobel ist sich der Herausforderungen aufgrund der Topografie, der Streusiedlungen Rehetobels sowie der individuellen Wohnentscheidungen der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder in Bezug auf den Schulweg bewusst und hat darauf basierend die vorliegenden Richtlinien zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges sowie möglicher Massnahmen ausgearbeitet. Diese Richtlinien orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung (Bundesgericht, diverse kantonale Verwaltungsgerichte) und stellen eine objektive Betrachtungsweise dar, da die Gemeinden nicht an eine subjektive Beurteilung der Erziehungsberechtigten (etwa ob ein Weg subjektiv als zu lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird) gebunden sind (siehe auch Plotke Herbert, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 226).

## II. Zumutbarkeit des Schulweges

Auf Basis der aktuellen Rechtsprechung (Bundesgericht, diverse kantonale Verwaltungsgerichte sowie Regierungsratsentscheide und Empfehlung des Departementes Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden) können folgende objektiven Kriterien zur Feststellung der Zumutbarkeit des Schulweges angewendet werden:

- Durchschnittliche Konstitution des oder der Lernenden abhängig von Alter und Schulstufe der Kinder
- Länge und Beschaffenheit des Schulweges (gemessen in Wegzeit, maximal 40 Minuten pro Schulweg)
- Zeit für die Mittagspause nach bzw. vor Schulweg (mindestens 30 Minuten, idealerweise 45 Minuten)
- Sicherheit des Schulweges

Aufgrund dieser Kriterien hat die Schulkommission Rehetobel einen Zonenplan ausgearbeitet (siehe Anhang). Schulpflichtigen Kindern (alle Stufen, ab 1. Kindergarten) welche **innerhalb** dieser Zone wohnhaft sind kann der Schulweg grundsätzlich bedingungslos **zugemutet** werden, da sowohl die Kriterien der Wegzeit, der Mittagspause wie auch der Sicherheit des Schulwegs in angemessener Weise erfüllt sind.

Der Schulweg für schulpflichtige Kinder (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) welche **ausserhalb** der im Plan markierten Zone wohnhaft sind, kann ohne geeignete Massnahmen grundsätzlich als **nicht zumutbar** betrachtet werden.

## III. Massnahmen zur Gewährleistung der Zumutbarkeit des Schulweges

In Abhängigkeit von Alter und Schulstufe der Lernenden sowie der Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel ergreift die Gemeinde Rehetobel auf Basis der aktuellen Rechtsprechung folgende Massnahmen zur Gewährleistung der Zumutbarkeit des Schulweges von schulpflichtigen Kindern, welche ausserhalb der ohne Massnahmen zumutbaren Schulwegszone wohnhaft sind:

### Unter- und Mittelstufe

Die unbegleitete Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Kinder der Unter- und Mittelstufe (ab 6 Jahre) ist gemäss Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) grundsätzlich zumutbar.

Die Schule Rehetobel hat im Einverständnis mit dem Amt für Volksschule die Schulzeiten an den Fahrplan des öffentlichen Busbetriebs angepasst, so dass die Lernenden sowohl auf dem Hin- wie auch dem Rückweg jeweils eine Busverbindung ohne grosse Wartezeit haben. Eine Vielzahl der Streusiedlungen der Gemeinde Rehetobel sind durch den öffentlichen Verkehr (Postautobus, Kurs Nr. 121, St. Gallen - Heiden) genügend bis gut erschlossen.

Die Erziehungsberechtigen der schulpflichtigen Kinder, welche ausserhalb der zumutbaren Schulwegszone wohnen, werden bei Schulbeginn von Seite Schule darüber informiert, dass die Gemeinde Rehetobel die Billetkosten (Ostwind-Jahresabonnement für zwei Zonen) für das Schuljahr übernimmt.

Alternativ, und für alle jene Erziehungsberechtigen der schulpflichtigen Kinder an Wohnlagen, für welche die Nutzung des öffentlichen Verkehrs für den Schultransport nicht geeignet ist, da sie nicht genügend durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen sind bzw. der Schulweg auch dann die 40 Minuten Wegzeit pro Schulweg übersteigen würde, bietet die Gemeinde Rehetobel einen jährlichen Beitrag an den privat und eigenverantwortlich organisierten Schultransport der Kinder an (in jeweils gleicher Höhe wie die Kosten für den öffentlichen Verkehr).

Die Entscheidung über die gewählte Massnahme zur Gewährleistung der Zumutbarkeit des Schulwegs (Nutzung öffentlicher Verkehr oder privat eigenverantwortlich organisierter Transport) liegt grundsätzlich im Ermessen der Erziehungsberechtigen und kann jedes Schuljahr neu erfolgen.

Die privat organisierte Transportlösung kann im Einzelfall auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigen durch die Schulkommission verfügt werden, da die Gemeinde Rehetobel keinen Schulbus betreibt. Hierbei sind die Erziehungsberechtigen vorab anzuhören und abzuklären, ob das Transportieren für die Erziehungsberechtigen (oder für beigezogene Personen) im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

## Kindergarten

Die obigen Richtlinien gelten sinngemäss auch für Lernende, welche den ersten oder zweiten Kindergarten der Schule Rehetobel besuchen und ausserhalb der ohne zusätzliche Massnahmen zumutbaren Schulwegszone liegen.

Im Gegensatz zu Lernenden der Unter- und Mittelstufe ist hingegen die unbegleitete Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Kindergartenkinder umstritten. Einerseits wird diese als unzumutbar eingeschätzt (Verwaltungsgericht Bern, Urteil vom 15. Juli 2014; 100 2013 433) andererseits als durchaus zumutbar und üblich (Regierungsratsbeschluss Kanton Basel-Landschaft, RRB Nr. 1683 vom 29. November 2016).

Für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch Lernende auf Stufe Kindergarten werden von der Schulkommission Rehetobel daher folgende Richtlinien angewendet und Massnahmen getroffen:

Wenn an der derselben Haltestelle jeweils Schulkinder der Unter- oder Mittelstufe (Nachbarn, Geschwister) denselben Bus zur selben Uhrzeit als Schultransport benutzen und die Kinder im Kindergartenalter (unter 6 Jahren) somit nicht alleine den Bus benutzen (bzw. alleine Ein- und Aussteigen) müssen, wird die Benutzung des öffentlichen Verkehrs durch Lernende im Kindergartenalter von Seite der Schulkommission grundsätzlich als zumutbar und wichtig für die Entwicklung zur Selbstständigkeit der Kinder erachtet.

Bei Lernenden im Kindergartenalter, welche den Bus (bzw. Ein- und Ausstieg) **alleine** benutzen müssen, da im jeweiligen Schuljahr an der jeweiligen Haltestelle keine anderen Kinder der Unter- oder Mittelstufe zum Schultransport einsteigen, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigen an die Schulkommission die Kosten für eine erwachsene Begleitperson (Ostwind-Jahresabonnement für zwei Zonen) für das jeweilige Schuljahr von der Gemeinde übernommen. Bei mehreren Kindern im Kindergarten mit demselben Schulweg werden nur die Kosten für **eine Begleitperson** übernommen. Die jeweiligen Erziehungsberechtigen haben sich hierzu im Rahmen ihres Antrags an die Schulkommission abzusprechen.

In beiden Fällen ist die allfällige Begleitung oder der allfällige Transport des Kindes zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrs Teil der Verantwortlichkeit und Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigen.

## **Schulbus**

Die Gemeinde Rehetobel sieht grundsätzlich keinen Betrieb eines eigenen Schulbusses vor. Dies aus folgenden Gründen:

- Mangelnde Anzahl an Lernenden, welche für ihren Schulweg einen Schulbus benötigen würden (da nicht durch öffentlichen Verkehr erschlossen und zumutbar)
- Lage der Gemeinde Rehetobel und ihrer Streusiedlungen (Wegaufwand eines Schulbusses, um ggf. alle Lernenden abzuholen und zu bringen, je nach Wohnorten und Anzahl Fahrten (Morgen, ggf. zweimal Mittag, Nachmittag, ggf. mehrere Fahrten je nach Stundenplan) pro Tag ca. 60-80km)
- den damit verbundenen Kosten für die Allgemeinheit (ca. Sfr. 100-120'000.- pro Schuljahr)
- der damit verbundenen Umweltbelastung
- sowie dem Koordinationsaufwand von Seite Gemeinde und Schule

## **Mittagspause**

Für Lernende aller Schulstufen, welche über Mittag aufgrund der Dauer des Schulweges nicht für eine angemessene Mittagspause (mind. 30 Minuten, idealerweise 45 Minuten) nach Hause zurückkehren können, übernimmt die Gemeinde Rehetobel auf Antrag jene Kosten für den Mittagstisch, welche die allfällig zuhause anfallenden Verpflegungskosten überschreiten (exkl. Betreuungskosten).

Hierfür haben die Erziehungsberechtigen zu Handen der Schulkommission einen Antrag auf Kostenübernahme einzureichen und dabei nachzuweisen, dass die Mittagspause zu Hause aufgrund der Dauer des Schulweges objektiv nicht angemessen sein würde (wenn trotz Schultransport durch öffentlichen Verkehr oder privat und eigenverantwortlich organisierten und durch einen Gemeindebeitrag kompensierten Schultransport weniger als 30 Minuten Mittagspause zur Verfügung stünden).

## **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Handhabung zur Zumutbarkeit des Schulwegs und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Massnahmen zur Gewährleistung der Zumutbarkeit des Schulwegs.

Dieses Reglement wurde von der Schulkommission am 2. Dezember 2025 erlassen und tritt mit Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2025 in Kraft.

**Anhang: Zonenplan Zumutbarkeit Schulweg**

